

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 29/13 B

L 12 VG 9/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 VG 2/06 (SG Osnabrück)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.4.2013 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der 1960 geborenen Klägerin auf "Beschädigtenversorgung" ab August 2004 nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 (vH) wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung als Folge von sexuellen Missbräuchen im Zeitraum von 1962 bis 1978 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung sowie von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hält die Frage für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung,
"ob in Fällen der vorliegenden Art, in denen psychologische Behandler und Behandlerinnen fachliche Stellungnahmen abgeben, diese von vornherein so behandelt werden dürfen, dass diesen ärztlichen Stellungnahmen seitens des Berufungsgerichts kein Glauben geschenkt wird und eine Klärung durch Befragung nicht zu erfolgen hat".
- 5 Abgesehen davon, dass es sich dabei ersichtlich weniger um eine Rechtsfrage, also um eine Frage, die allein mit juristischen Methoden beantwortet werden kann, handelt, sondern eher um eine auf die Würdigung vorliegender Beweismittel im Einzelfall bzw auf die Durchführung der Beweisaufnahme im Einzelfall bezogene Frage und daher um eine Tatfrage, hat die Klägerin zu



dem rechtlichen Umfeld der Beweisaufnahme und der richterlichen Beweiswürdigung keine Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit, Klärungsfähigkeit und zur sog Breitenwirkung gemacht.

- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 7 Soweit sie eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht rügt, hat es die schon vor dem LSG rechtskundig vertretene Klägerin im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG versäumt darzustellen, dass sie in der mündlichen Verhandlung des LSG einen prozessordnungsgerechten Beweis-antrag erstmals gestellt oder ausdrücklich aufrechterhalten habe, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll (*s BSG SozR 1500 § 124 Nr 3; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 29, 31; SozR 4-1500 § 160 Nr 13; BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6*).
- 8 Soweit die Klägerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) rügt, hätte sie den genauen Ablauf der mündlichen Verhandlung des LSG darstellen und daran anknüpfend im Einzelnen darlegen müssen, dass und wodurch das LSG ihr Recht auf Anhörung, Kenntnisnahme ihres Vorbringens und Schutz vor überraschenden Entscheidungen verletzt habe (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 6 ff*).
- 9 Soweit die Klägerin schließlich als Verfahrensmangel eine sog überlange Verfahrensdauer rügt, hat sie nicht dargelegt, dass die Entscheidung des LSG inhaltlich darauf beruhen kann (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18*).
- 10 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

